

Studienbüro

Az. 6032.05

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
48 / 2024	1 – 14	SB – 6032.05

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-AC)**

vom 23. Juli 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 BayHIG des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 17. Juli 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,
erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Dazu“ die Satznummer „2“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Die“ die Satznummer „4“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) wird in Abs. 4 das Wort „Nachhaltige“ zwischen den Wörtern „und“ und „Technische“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Fachsemester“ die Satznummer „1“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Satz 2 wird vor dem Wort „Das“ die Satznummer „2“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sind in Anlage 1“ durch die Wörter „sind in den Anlagen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Nummerierung geändert, indem die Auszählungszeichen Buchstaben „a)“ bis „c)“ durch die Nummern „1.“ bis „3.“ ersetzt werden.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Der“ die Satznummer „1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Er“ die Satznummer „2“ eingefügt.

7. In § 7 Abs. 5 werden die Wörter „Grundoperationen der Chemischen Technik“ durch die Wörter „Grundlagen der Technische Chemie“ ersetzt.

8. wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Für“ die Satznummer „1“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Wahlleistungen“ die Satznummer „2“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Für“ die Satznummer „1“ eingefügt.
- d) In Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Wahlleistungen“ die Satznummer „2“ eingefügt.

9. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummerierung geändert, indem die Auszählungszeichen Buchstaben „a)“ bis „c)“ durch die Nummern „1.“ bis „3.“ ersetzt werden.

10. In § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Die“ die Satznummer „1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Es“ die Satznummer „2“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird vor dem Wort „Das“ die Satznummer „3“ eingefügt.
- d) In Satz 4 wird vor dem Wort „Die“ die Satznummer „4“ eingefügt.

11. In § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹In der Bachelorarbeit soll der Student bzw. die Studentin seine oder ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. ³Themen werden mit den Professoren bzw. den Professorinnen der Fakultät abgestimmt. ⁴Eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. ⁵Das Bemühen um eine Aufgabenstellung obliegt dem Studenten bzw. der Studentin.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Die“ die Satznummer „1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Sie“ die Satznummer „2“ eingefügt.

12. In § 13 werden die Wörter „nach der Anlage 1 oder 2“ durch die Wörter „nach der jeweils einschlägigen Anlage“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Anlagen 1 und 2“ durch die Wörter „der jeweils einschlägigen Anlage“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Anlagen 1 und 2“ durch die Wörter „der jeweils einschlägigen Anlage“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Über“ die Satznummer „1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Die“ die Satznummer „2“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird vor dem Wort „Ergänzend“ die Satznummer „3“ eingefügt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Den“ die Satznummer „1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Über“ die Satznummer „2“ eingefügt.

16. In § 17 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen, gilt ausschließlich die Anlage 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission in die neue Anlage 4 wechseln. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung unter Maßgabe der neuen Anlage 4 auch für solche Studierenden. ⁴Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung der Anlage ist nach erfolgtem Wechsel nicht mehr möglich. ⁵Für Studierende, die die Hochschule oder den Studiengang wechseln und ab Wintersemester 2024/25 in einem höheren Semester beginnen können, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen, ob für diese Studierenden die Bestimmungen des Abs. 4 gelten oder die des jetzigen § 7 Abs. 1 bis 5 und die Anlage 4.“

17. In Anlage 1 wird in der Überschrift „Pflichtmodule – Erster Studienabschnitt“ vor den Wörtern „Pflichtmodule – Erster Studienabschnitt“ das Wort „1.“ eingefügt.

18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift „Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt“ werden vor den Wörtern „Pflichtmodule – Erster Studienabschnitt“ die Wörter „1.“ eingefügt.
- b) in der Überschrift „3. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt“ die Wörter „3.“ Durch die Wörter „2.“ ersetzt.
- c) in der Überschrift „2.5 Studienrichtung Chemie“ werden die Wörter „2.5“ durch die Wörter „2.3“ ersetzt.
- d) in der Überschrift „2.6 Studienrichtung Technische Chemie“ werden die Wörter „2.6“ durch die Wörter „2.4“ ersetzt.

19. Nach Anlage 3 wird folgende neue Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4 (für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab Wintersemester 2025/26)

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab Wintersemester 2025/26.

1. Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B1	Laborpraxis und Stöchiometrie							
B1a	Laborpraxis	4	Pr/Sem	mE		1) 3)		4 2)
B1b	Stöchiometrie	2	SU/Sem	schrP	90			2
B2	Allgemeine Chemie	8	SU	schrP	120			8
B3	Mathematik	6 2	SU Ü	schrP	90			8 2)
B4	Physik	6 2	SU Sem	schrP	90			8 2)
B5	Grundlagen der Chemischen Thermodynamik	4	SU	schrP	90			4
B6	Grundlagen der Organischen Chemie	4	SU	schrP	90			4

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			TG	LP
				Art	Zeit in Min.	ZV		
B7	Quantitative Analytische Chemie	2 4	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		6 2)
B8	Grundlagen der Datenanalyse und Modellierung	1 3	SU Ü	mE				5 2)
B9 B9a B9b	Anorganische Stoffchemie Anorganische Stoffchemie Anorganische Stoffchemie: Praktikum	4 4	SU Pr/Sem	schrP mE	120	1) 3)		4 4 2)
B10	Grundlagen der Elektrochemie und Chemischen Reaktionskinetik	4	SU	schrP	90			4
B11	Organische Reaktionsmechanismen und Makromolekulare Chemie	5	SU	schrP	120			5
B12	Grundlagen der Technischen Chemie	4 2	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		4 2 2)
B13	Grundlagen der Instrumentellen Analytik	4 4	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		5 3 2)
B14 B14a B14b B14c	Grundlagen der Biochemie und Biologie Biologie Grundlagen der Biochemie Grundlagen der Biochemie: Praktikum	2 4 2	SU SU Pr	schrP schrP mE	60 90	1) 3)	1 2	2 4 2 2)
B15	Englisch	2	SU/Sem	mE				2 2)
Insgesamt:		89						90

2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt

2.1 Gemeinsame Fächer

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B16	Chemische Thermodynamik für Fortgeschrittene	2 2	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		3 2 2)
B17	Wahlpflichtmodul 1	4	siehe Studienplan					4
B18	Wahlpflichtmodul 2	4	siehe Studienplan					4
B19	Projektarbeit			mE		§ 11 Abs. 2		18
B20	Bachelorarbeit			BA		§ 12 Abs. 2		12
Insgesamt:		65						43

2.2 Studienrichtung Biochemie

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B21BC	Organische Synthesechemie	4	SU	schrP	90			6
B22BC	Synthese-Praktikum für Biochemiker	8	Pr	mE		1) 3)		6
B23BC	Bioverfahrenstechnik	4 2	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		3 3 ²⁾
B24BC	Mikrobiologie	4 3	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		4 3 ²⁾
B25BC	Kinetik für Biochemiker	2	SU	schrP	90			3
B26BC	Bioanalytik	4 4	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		4 4 ²⁾
B27BC	Biochemie für Fortgeschrittene	4 4	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		4 4 ²⁾
B28BC	Instrumentelle Bioanalytik	2	SU	schrP	90			3
Insgesamt:		45						47

2.3 Studienrichtung Chemie

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B21CH	Organische Synthesechemie	4	SU	schrP	90			6
B22CH	Synthese für Chemiker	8	Pr	mE		1) 3)		6
B22CHa	Synthese-Praktikum	2	Sem/Pr	mE		1) 3)		2
B22CHb	Spezielle Präparative Techniken	2						
B23CH	Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	3 3	SU Pr/Ü	schrP mE	90	1) 3)		3 3 ²⁾
B24CH	Anorganische Chemie für Fortgeschrittene	4 2	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		3 3 ²⁾
B25CH	Kinetik	2 2	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		3 2 ²⁾
B26CH	Instrumentelle Analytik für Fortgeschrittene	2 4	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		3 3 ²⁾
B27CH	Chemische Feststoffverfahrenstechnik	2 2	SU Ü/Pr	schrP mE	90	1) 3)		3 2 ²⁾
B28CH	Makromolekulare Chemie und Kunststofftechnik	2 2	SU Pr	schrP mE	90	1) 3)		3 2 ²⁾
Insgesamt:		44						47

2.4 Studienrichtung Nachhaltige Technische Chemie

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B21NTC	Bioverfahrenstechnik	2	SU	schrP	90			2
		2	Ü	mE				2 ²⁾
B22NTC	Chemische Reaktionstechnik	4	SU	schrP	90	1) ³⁾		4
		2	Pr	mE				2 ²⁾
B23NTC	Prozessanalytik	2	SU	schrP		1) ³⁾		2
		2	Pr	mE				2 ²⁾
B24NTC	Ressourceneffiziente Prozessgestaltung	4	SU	schrP	90	1) ³⁾		4
		2	Pr	mE				3 ²⁾
B25NTC	Wasserstoff- und Batterietechnologie	2	SU	schrP	90	1) ³⁾		2
		2	Pr	mE				2 ²⁾
B26NTC	Nachhaltige Synthesemethoden	4	SU/Ü	schrP	90	1) ³⁾		4
		2	Pr/Sem	mE				2 ²⁾
B27NTC	Thermische Trennverfahren u. Simulation	4	SU	schrP	90	1) ³⁾		4
		2	Pr	mE				2 ²⁾
B28NTC	Ressourcenorientierte Kunststofftechnik	2	SU	schrP	90	1) ³⁾		3
		2	Pr	mE				2 ²⁾
B29NTC	Ressourcenorientierte Partikeltechnik	2	SU	schrP	90	1) ³⁾		3
		2	Pr	mE				2 ²⁾
Insgesamt:		44						47

2.5 Praktisches Studiensemester

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B30	Betriebliche Praxis							
B30a	Arbeitssicherheit und Gefahrstoffrecht	4	SU	mE	---			4
B30b	Qualitätsmanagement und Toxikologie	2	SU	mE	---			2
B31	Externes Praktikum					§ 7		
B31a	Praktische Tätigkeit			Br/mE	---	Abs.		23
B31b	Praxissemesterreferat	1	Ref	mE	---	3		1
Insgesamt:		7						30

Fußnotenverzeichnis

- 1) In diesem Modul sind nach näherer Regelung im Studienplan und im Modulhandbuch zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen (z. B. in Form von Kolloquien und Versuchsprotokollen). Möglichkeiten zum Nachholen des Praktikums, das nicht angetreten werden konnte, regelt der Studienplan.
- 2) Soweit das Fach außer SU auch Ü und/oder Pr und/oder Sem enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für Pr besteht Anwesenheitspflicht, § 32 Abs. 7 ASPO findet Anwendung. Die sonstige Prüfungsleistung, die lediglich mit dem Prädikat „mE“ bewertet wird, kann mit Ausnahme des Moduls „Grundlagen der Datenanalyse und Modellierung“ (B8) beliebig oft wiederholt werden, jedoch darf die Studienzeit um die lt. § 19 Abs. 3 Satz 3 ASPO maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden, vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 ASPO.
- 3) Der Nachweis ausreichender chemischer Grundkenntnisse, die unabdingbar für einen sicheren Umgang mit Chemikalien im Laborbetrieb sind, ist zu Beginn des Semesters Zugangsvoraussetzung zum Eintritt in das Praktikum. Voraussetzung für die Teilnahme am Pr ist die Teilnahme an der jeweils verpflichtenden Sicherheitsunterweisung zum Praktikum.

Abkürzungsverzeichnis	
/	und
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Nr.	Modulnummer
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SWS	Semesterwochenstunden
BA	Bachelorarbeit
Br	Bericht, Tätigkeitsbericht über das externe Praktikum
Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
mE	mit Erfolg
Pr	Praktikum
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
Sem	Seminar
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
TG	Teilnotengewichtung innerhalb eines Moduls
Ü	Übungen
ZV	Zulassungsvoraussetzung

“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Oktober 2024.

Nürnberg, den 28. Oktober 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 48; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Oktober 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.